

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bivio

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2 Durchleitungsrecht
- Art. 3 Private Leitungen
- Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht
- Art. 5 Haftung der Gemeinde
- Art. 6 Rekursrecht

2. Wasserlieferung

- Art. 7 Bezugsrecht
- Art. 8 Benutzung der Hydrantenanlage
- Art. 9 Private Wasserversorgungen
- Art. 10 Ausschluss der Haftung
- Art. 11 Wassersperre

3. Technische Vorschriften

- Art. 12 Ausführung der Installationen
- Art. 13 Installationsvorschriften
- Art. 14 Kontrolle
- Art. 15 Überdeckung
- Art. 16 Verantwortung
- Art. 17 Wasserzähler

4. Gebühren

- Art. 18 Finanzierung
- Art. 19 Anschlussgebühren
- Art. 20 Verbrauchsgebühren
- Art. 21 Fälligkeit
- Art. 22 Pfandrecht

5. Straf- und Übergangsbestimmungen

- Art. 23 Strafbestimmung
- Art. 24 Inkrafttreten

1. Allgemeines

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine öffentliche Wasserversorgung. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschlussleitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Art. 2 Durchleitungsrecht

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 3 Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung. Die Kosten für die Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden sein Haus an diese anzuschliessen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht

Neue Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz, sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen. Eine erteilte Bewilligung erlischt innert Jahresfrist, wenn mit den Arbeiten nicht begonnen wird.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlage unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 5 Ausschluss der Haftung

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlage kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 6 Rekursrecht

Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

2. Wasserlieferung

Art. 7 Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert Wasser im Rahmen des normalen Verbrauches für Grundstücke im Baugebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baubehörde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen à-fonds-perdu Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Bei Wasserknappheit kann die Baubehörde die Wasserabgabe an alle Bezüger durch geeignete Massnahmen beschränken.

Ausserhalb des Baugebietes werden Wasseranschlüsse nur für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf bewilligt.

Art. 8 Benützung der Hydrantenanlage

Das zu Feuerlösch- und Feuerwehrrübungs Zwecken notwendige Wasser ist aus öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen jederzeit abzugeben. Die Benützung der Hydrantenanlagen durch Private ist ohne eine Bewilligung untersagt. Die Benützer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme durch die Organe der Gemeindewasserversorgung. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen darf nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglicht.

Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten.

Art. 9 Private Wasserversorgung

Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Der Bezug von Grundwasser ist nur im Rahmen von Art. 152 EG zum ZGB zulässig.

Art. 10 Ausschluss der Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung zur ununterbrochenen Belieferung der Bezüger und haftet nicht für zeitweilige Unterbrechung oder Verminderung der Wasserabgabe.

Art. 11 Wassersperre

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a) bei widerrechtlichen Wasserbezug
- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- oder Verbrauchsgebühren Schuldhafterweise mehr als 6 Monate im Rückstand ist
- c) wenn die Anschlussleitungen oder Hausinstallation nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.

3. Technische Vorschriften

Art. 12 Ausführung der Installationen

Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, welche von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Für die Ausführung von Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) mit sämtlichen Ergänzungen, sowie der speziellen Werkvorschriften für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht massgebend. Neue Materialien, Formstücke und Apparate dürfen erst zugelassen werden, wenn sie vom SVGW geprüft und freigegeben werden.

Art. 13 Installationsvorschriften

Bei Verwendung von Kunststoffleitungen ist das Elektrizitätswerk zu verständigen.

Bei Anschluss ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu markieren.

Art. 14 Kontrolle

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Baubehörde abgenommen und eingemessen werden. Die Kontrolle erstreckt sich auf das Dichthalten der Anlage bei mindestens 15 Atmosphären Wasserdruck.

Art. 15 Überdeckung

Die Zuleitung muss mindestens 1,50 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Graben mit mindestens 20 cm gesiebttem Material oder Sand zu umgeben. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einem Graben verlegt, so muss die Wasserleitung immer höher liegen als die Kanalisation.

Art. 16 Verantwortung

Alle Einrichtungen inkl. Anschluss und Schieber stehen im privaten Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Der Baubehörde steht das Recht der Aufsicht und der Kontrolle darüber an.

Art. 17 Wasserzähler

Sofern die Wasserabgabe über Wasserzähler erfolgt, sind diese von der Gemeinde zu beziehen und vor der ersten Zapfstelle in einer Höhe von 1,20 m an frostsicherem Ort so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Sie dürfen nicht in abschliessbaren Räumen installiert werden. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane anzubringen.

4. Gebühren

Art. 18 Finanzierung

Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben der Gemeinde verwendet werden, worüber eine separate Rechnung zu führen ist. Allfällige Überschüsse sind in einem Fonds anzulegen.

Art. 19 Anschlussgebühren

Für die Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ist eine einmalige Gebühr, berechnet auf Grund des Neubauwertes (Zeitbauwertes) der Gebäudeversicherung (GV) inkl. Zuschlag, zu entrichten. Diese beträgt:

Klasse I	Bauten und Anlage mit geringem Wasserverbrauch, wie Hallenbauten, Museen, Kirchen, Theater- und Kinogebäude, Turnhallen, Sportanlagen und Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen und Ökonomiegebäude, Ställe	0,7 %
	mindestens Fr. 300.00	
Klasse II	Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch, wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen und Fabriken	1,7 %
	mindestens Fr. 1000.00	
Klasse III	Bauten mit starkem Wasserverbrauch, wie Hotels, Restaurants, Krankenhäuser, Bahnhöfe, Schlachthöfe, Molkereien sowie Betriebsbauten und Fabriken mit starkem Wasserverbrauch	2,7 %
	mindestens Fr. 1700.00	

Erhöht sich der Neubauwert (Zeitbauwert) der GV durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführten baulichen Veränderungen herbeigeführt wird.

Art. 20 Verbrauchergebühren

Grundtaxe pro Wohnung (wird als Wohnung gerechnet, sobald eine Küchenkombination oder Herd und Schüttstein vorhanden sind)	Fr.	30.00
Grundtaxe pro Hotel (Küche)	Fr.	80.00
Grundtaxe pro Restaurant, Café, Garni, Metzgerei, Sennerei, Bäckerei	Fr.	40.00
Grundtaxe pro Coiffeur, Autogarage, Wäscherei	Fr.	60.00
Taxe pro Wasserhahn	Fr.	4.00
Taxe pro Boiler bis 100 lt.	Fr.	10.00
Taxe pro Boiler mit mehr als 100 lt.	Fr.	20.00
Grundtaxe pro Stall mit Wasseranschluss	Fr.	20.00
Taxe pro Hahn oder Tränkebecken im Stall	Fr.	2.00

Die Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug, wie beispielsweise Bauwasser, bestimmt die Baubehörde.

Art. 21 Fälligkeit

Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn auf Grund einer provisorischen Berechnung zu bezahlen.

Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

Art. 22 Pfandrecht

Für sämtliche Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum ZGB zu.

5. Straf- und Übergangsbestimmung

Art. 23 Strafbestimmung

Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 10'000.00 geahndet.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherige Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Wasserversorgung aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 1970

Der Gemeindepräsident:

G. Perl

Der Gemeindeaktuar:

R. Lanz